

## Liste der Stoffe, die im Sinne des MinöStG als biogene Abfälle oder Produktionsrückstände gelten (Positivliste OZD)

Die nachstehende Liste regelt, welche Stoffe im Sinne von Art. 12b Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG; SR 641.61) als biogene Abfälle oder Produktionsrückstände gelten. Die aufgelisteten Stoffe gelten nur als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern die Bedingungen gemäss Kategorien A bis C eingehalten werden. Sind bei einem Stoff mehrere Kategorien markiert, so müssen lediglich die Bedingungen der zutreffenden Kategorie eingehalten werden. Stoffe, welche die Anforderungen der Kategorien A bis C nicht erfüllen, gelten nicht als Abfälle oder Produktionsrückstände im Sinne der Positivliste der Oberzolldirektion (OZD). Die nachfolgende Legende erläutert die drei Kategorien.

Kategorie	Bedingungen
<b>A</b>	<b>Abfälle oder Produktionsrückstände ohne weitere Anforderungen</b>
<b>B</b>	<p><b>Abfälle oder Produktionsrückstände <u>ohne</u> ökonomischen Wert.</b></p> <p>Darunter fallen Stoffe, die dem Treibstoff-Herstellungsbetrieb unentgeltlich abgegeben werden oder für welche der Abgeber dem Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Entsorgungsgebühr bezahlen muss. Transportkosten bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Fallen in einer Firma (auch Landwirtschaftsbetriebe) Abfälle oder Produktionsrückstände an und werden diese von der Firma selbst zu Treibstoff verarbeitet, so muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Bestätigungen, Gutachten, Analysen, Dokumentationen, Fotos usw.), dass die Stoffe wertlos sind oder dass bei deren Abgabe eine Entsorgungsgebühr bezahlt werden müsste. Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzulegen.</p> <p>Sofern in der nachstehenden Tabelle zusätzliche Kriterien aufgeführt sind, müssen diese ebenfalls erfüllt werden.</p>
<b>C</b>	<p><b>Abfälle oder Produktionsrückstände <u>mit</u> ökonomischem Wert.</b></p> <p>Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern sie die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kriterien erfüllen.</p>

Die Liste ist nach derselben Struktur (Ziffern 1-7) aufgebaut wie die "Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneten Abfälle (Positivliste biogene Abfälle)" des [Bundesamtes für Umwelt \(BAFU\)](#). Sie enthält auch einen Hinweis auf die LVA- bzw. VVEA-Codierung. Unter Ziffer 8 werden zusätzliche Stoffe aufgelistet, welche im Sinne der Positivliste OZD ebenfalls als biogene Abfälle oder Produktionsrückstände gelten.

Für Stoffe, die nicht über die Positivliste der OZD abgedeckt sind, kann bei der OZD ein Gesuch um Prüfung des jeweiligen Stoffes eingereicht werden (Einzelgesuch mit [Form. 45.85](#)). Solche Stoffe dürfen erst dann eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung der OZD erteilt wurde. Werden Stoffe zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt, die weder über die Positivliste der OZD noch über eine Bewilligung der OZD abgedeckt sind, ist die vollständige Mineralölsteuer geschuldet.

Im Grenzüberschreitenden Verkehr ist bei jedem Stoff einzeln abzuklären, ob es sich um einen kontrollpflichtigen Abfall gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) handelt oder nicht. Die Einstufungen als Abfälle oder Produktionsrückstände gemäss dieser Positivliste geben keinen Hinweis, ob beim Import oder Export der genannten Stoffe eine Notifizierung des BAFU nötig ist. Weitere Informationen finden Sie in der Publikation "[Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen](#)" des BAFU.

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
<b>1</b>	<b>Abfälle aus kommunalen Sammelstellen und Sammlungen</b>					
20 01 08 20 02 01	6303	Grüngut mit Rüstabfällen  <i>Bemerkung: Unter Grüngut werden sämtliche organischen Abfälle aus Haus und Garten verstanden. Grüngut oder Rüstabfälle gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände im Sinne des MinöStG.</i>	X			
20 01 08 20 02 01	6303	Grüngut mit Rüstabfällen und Speiseresten  <i>Bemerkung: Unter Grüngut werden sämtliche organischen Abfälle aus Haus und Garten verstanden. Grüngut oder Rüstabfälle gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände im Sinne des MinöStG.</i>	X			
<b>2</b>	<b>Abfälle aus Gartenbau und Landschaftspflege</b>					
02 01 03 20 02 01	6304	Baum-, Reben-, Strauchschnitt	X			
02 01 03 20 02 01	6304	Blumen	X			
02 01 03 20 02 01	6304	Gartenabraum, Laubgemisch (ohne Material, das auf und entlang von Strassen anfällt)	X			
02 01 03 20 02 01	6304	Gras, Heu, Emd und Mähgut	X			
02 01 03 20 02 01	6304	Unkraut mit invasiven Neophyten (gemäss Schwarzer Liste)	X			
02 01 99 20 02 01	6304 6303	Topfpflanzenenerde	X			
02 01 07 20 01 38	6304	Wurzelstöcke, Rinde, Sägemehl und Hobelspäne aus naturbelassenem Holz	X			

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
<b>3</b>	<b>Abfälle aus Industrie und Gewerbe</b>					
<b>3.1</b>	<b>Tierische Nebenprodukte</b>					
02 02 02	6304	Horn, Häute, Felle, Borsten, Federn, Haare (rein)	X			
02 02 02	6304	Blut	X			
02 02 03	6304	Eierschalen	X			
02 02 03	6304	<p>Fleisch, Knochen, Fett</p> <p><i>Bemerkung:</i>  <i>Unter den LVA-Code "02 02 03" fallen nur Stoffe aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs.</i></p>		X	X <sup>1)</sup>	
<p><sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten nur als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern es sich um Schlachtabfälle oder um daraus geschmolzene Fette der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kategorie 1 und 2 VTNP (SR 916.441.22, Art. 5 und 6) handelt; oder</li> <li>▪ Kategorie 3 VTNP (SR 916.441.22, Art. 7) handelt und im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb für jede einzelne Sendung eine schriftliche Bestätigung des Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Produktionsrückstände anfallen) vorliegt, welche belegt, dass die jeweiligen Stoffe nicht als Futtermittel (Nutz- und Heimtiere) eingesetzt werden können.</li> </ul> <p>Nicht unter den Begriff "Schlachtabfälle" fallen verarbeitete Stoffe wie z.B. Knochenmehl oder Fleischmehl.</p> <p>Die Vorschriften der VTNP müssen immer eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, können die vorstehenden Erleichterungen nicht angewendet werden.</p>						
02 02 01	6304	Flotatschlämme aus Schlachthöfen	X			

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
19 02 10	6304	Glycerin aus der Biodieselproduktion aus tierischen Nebenprodukten		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Glycerin gilt nur als Abfall oder Produktionsrückstand, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb für jede einzelne Sendung eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche belegt, dass das Glycerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von mindestens 50 Gewichtsprozent in der Trockensubstanz (TS) enthält; und</li> <li>▪ aus tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 (VTNP, SR 916.441.22, Art. 5 und 6) stammt.</li> </ul> <p>Das Glycerin darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als Glycerin aus der Biodieselproduktion gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- und des Methanol- oder MONG-Gehaltes.</p> <p>Bei Glycerin aus tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 müssen die Vorschriften der VTNP immer eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, können die vorstehenden Erleichterungen nicht angewendet werden.</p>
02 05 01	6304	Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> <u>Deklassierte Stoffe:</u></p> <p>Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern für jede einzelne Sendung im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung sowie weitere Unterlagen (Fallbeschreibung, Analysezertifikate, Grund der Deklassierung usw.) des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Produktionsrückstände anfallen) vorliegen, welche belegen, dass der jeweilige Stoff aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann.</p> <p>Deklassierte Stoffe sind Waren, die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr einsetzbar bzw. verwendbar sind und fallen nur in Ausnahmefällen an. Nicht als deklassierte Stoffe hingegen gelten Waren, die in einem Verarbeitungsbetrieb permanent anfallen oder solche, die gewollt deklassiert werden (z.B. durch absichtliche Verunreinigungen).</p>
20 01 08	6303 6304	Speisereste gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22)	X			
02 02 99	6304	Stoffwechselprodukte aus Schlachtanlagen oder grenzüberschreitendem Verkehr (Harn-, Pansen-, Magen- und Darminhalt)	X			
02 02 03	6304	Überlagerte resp. verpackte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel mit tierischem Ausgangsmaterial (inkl. Milch, Eier und Honig)		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
02 02 03 04 02 21	6304 8308	Wollrückstände, -staub (unbehandelt)		X		
<b>3.2</b>	<b>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle</b>					
07 07 08 S	1103	Glycerin aus der Biodieselproduktion aus Frischöl		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Glycerin gilt nur als Abfall oder Produktionsrückstand, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb für jede einzelne Sendung eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche belegt, dass das Glycerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von mindestens 50 Gewichtsprozent in der Trockensubstanz (TS) enthält; und</li> <li>▪ einen Methanolgehalt von mehr als 0,5 % aufweist; oder</li> <li>▪ einen Gehalt von mehr als 4 % MONG (Matter Organic Non Glycerol) aus Fettsäuremethylestern, Fettsäureethylestern, freien Fettsäuren und Glyceriden enthält.</li> </ul> <p>Das Glycerin darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als Glycerin aus der Biodieselproduktion gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- und des Methanol- oder MONG-Gehaltes.</p>
19 02 08 S 19 02 11 S	7103	Glycerin aus der Biodieselproduktion aus Altspeiseöl		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Glycerin gilt nur als Abfall oder Produktionsrückstand, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb für jede einzelne Sendung eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche belegt, dass das Glycerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von mindestens 50 Gewichtsprozent in der Trockensubstanz (TS) enthält; und</li> <li>▪ einen Methanolgehalt von mehr als 0,5 % aufweist; oder</li> <li>▪ einen Gehalt von mehr als 4 % MONG (Matter Organic Non Glycerol) aus Fettsäuremethylestern, Fettsäureethylestern, freien Fettsäuren und Glyceriden enthält.</li> </ul> <p>Das Glycerin darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als Glycerin aus der Biodieselproduktion gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- und des Methanol- oder MONG-Gehaltes.</p>

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
19 08 09 ak 20 01 25 ak	6201	Speiseöle und -fette sowie Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter Speiseölen und -fetten werden ausschliesslich gebrauchte biogene Speiseöle und -fette (sog. Altspeiseöle) verstanden.</i>	X			
19 08 09 ak	6201	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette von Fleisch verarbeitenden Betrieben enthalten  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter Speiseölen und -fetten werden ausschliesslich gebrauchte biogene Speiseöle und -fette (sog. Altspeiseöle) verstanden.</i>	X			
13 08 02 S 07 06 04 S	1109	Soapstock		X		
07 07 01 S	1103	Waschwasser aus der Biodieselproduktion		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Waschwasser gilt nur als Abfall oder Produktionsrückstand, sofern für jede einzelne Sendung eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche bestätigt, dass das Waschwasser: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aus seinem Produktionsbetrieb stammt; und</li> <li>▪ im Rahmen des ordentlichen Reinigungsprozesses von Biodiesel angefallen ist; und</li> <li>▪ einen geringen Ölgehalt aufweist.</li> </ul>
16 10 01 S	7106	Enteisungslösung von Flugzeugen		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Enteisungslösungen, die zur Behandlung von Flugzeugen verwendet wurden, dürfen zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt werden, sofern alle Komponenten der Enteisungslösung biogenen Ursprungs sind.
<b>3.3</b>	<b>Übrige Abfälle aus Industrie und Gewerbe</b>					
02 03 04 02 06 01 20 01 08	6303 6304	Altbrot		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Altbrot gilt nur als Abfall oder Produktionsrückstand, sofern für jede einzelne Sendung im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Abgebers vorliegt, welche belegt, dass das Altbrot aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann.

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
02 06 01	6304	Backabfälle, Süßwarenabfälle, Teig- und Mehreste		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten nur als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern für jede einzelne Sendung im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Abgebers vorliegt, welche belegt, dass die jeweiligen Stoffe aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden können.
02 07 04	6304	Biertreber, Malztreber, Hopfentreber (sowie deren Keime, Staub, Trub und Schlamm)		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten nur als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern für jede einzelne Sendung im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine schriftliche Bestätigung des Abgebers vorliegt, welche belegt, dass die jeweiligen Stoffe aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden können.
20 01 99	8309	Speisepilzsubstrat	X			
02 01 03	6304	Fasern von Rohbaumwolle, Holz, Sisal, Hanf, etc. (naturbelassen)		X		
02 03 04	6304	Pflanzliche Fehl- und Testchargen aus der Lebensmittelindustrie		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> <u>Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4
02 03 01	7303	Filterrückstände aus der Lebens- und Genussmittelherstellung	X			
02 03 04	6304	Früchteabfälle		X		
19 06 06	7303	Gärreste aus der Nahrungsmittelindustrie		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
02 03 04 02 07 04	6304	Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser		X	X <sup>1)</sup>	<p><u>1) Industrielle Überschüsse:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine gültige Bestätigung des entsprechenden Branchenverbandes der Nahrungs- und Futtermittelindustrie vorliegt, welche belegt, dass die entsprechenden Nahrungs- und Futtermittelkanäle des Ursprunglandes gesättigt sind (Überschüsse). Die anfallende Überschussmenge und auch die Zeitperiode der Überschussituation sind dabei zu bestätigen.</p> <p><u>1) Deklassierte Stoffe:</u> Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern für jede einzelne Sendung im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung sowie weitere Unterlagen (Fallbeschreibung, Analysezertifikate, Grund der Deklassierung usw.) des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes (bei welchem die Abfälle oder Produktionsrückstände anfallen) vorliegen, welche belegen, dass der jeweilige Stoff aus Qualitätsgründen weder als Nahrungs- noch als Futtermittel eingesetzt werden kann. Deklassierte Stoffe sind Waren, die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr einsetzbar bzw. verwendbar sind und fallen nur in Ausnahmefällen an. Nicht als deklassierte Stoffe hingegen gelten Waren, die in einem Verarbeitungsbetrieb permanent anfallen oder solche, die gewollt deklassiert werden (z.B. durch absichtliche Verunreinigungen).</p>
		Glycerin mit Lebens- oder Futtermittelqualität		X		
02 03 04	6304	Hefe		X		
03 01 05	6202	Holzschäl-, Holzhäckselgut, Holzreste, Sägemehl, Späne, Holzwohle, Rinde (naturbelassen)		X		
02 03 04	6304	Kaffeesatz, Abgänge aus Produktion und Zubereitung von Kaffee	X			
02 03 04	6304	Kakaoschalen		X	X <sup>1)</sup>	<p><u>1) Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4</p>



Liste der Stoffe, die im Sinne des MinöStG als biogene Abfälle oder Produktionsrückstände gelten (Positivliste OZD)

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
02 03 04	6304	Kerne, Schalen, Schrote		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 01 03	6304	Kräuter		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 03 01 02 03 04	7303	Pflanzliches Material aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 03 04	6304	Melasse		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 01 06 20 01 99	6304	Mist aus nicht landw. Tierhaltung (Zirkus, Zoo, Reitställe, Haushalte)	X			
02 03 04	6304	Müllereiabfälle		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
02 07 04	6304	Obst,- Reben,- Kräutertrester  <i>Bemerkung:</i> <i>Als Rebentrester gilt Traubentrester, der aus der Gewinnung von Saft aus Weintrauben durch Abpressen anfällt.</i>		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Traubentrester:</u> Traubentrester gilt als ein Abfall oder Produktionsrückstand, sofern die Kerne und Rispfen nicht entfernt sind und sofern der Traubentrester noch alkoholhaltig ist.</p>
02 07 02	6304	Obst,- Getreide-, Kartoffelschlempen, allg. Rückstände aus dem Destillierprozess		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
03 03 10	7303	Papierschlamm aus Frischfasern	X			
02 03 04	6304	Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 01 03	6304	Rechengut, Schwemmgut, Abfischgut aus natürlichen Materialien	X			
02 04 99	6304	Rübenpressschnitzel		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
02 03 04	6304	Pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Nahrungsmittelkonserven		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 01 03	6304	Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4</p>
02 01 03	6304	Saat- und Pflanzgut		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4</p>
02 03 01	7303	Pflanzliche Schlämme aus der Lebensmittelproduktion		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 03 04	6304	Sortier- und Rüstabgang (Pilze, Gemüse, Früchte, etc.)		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4</p>
02 03 04	6304	Tabak, Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 03 04	6304	Teetreber, Teesatz, Abgänge aus der Produktion und Zubereitung von Tee	X			

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
02 03 04 20 01 08	6303 6304	Überlagerte resp. verpackte pflanzliche Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel		X		
02 03 04	6304	Vinasse		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 01 03	6304	Wasserpflanzen und Schilf ohne invasive Neophyten		X		
02 07 04	6304	Weintrub, Trappen, Schlamm aus der Weinbereitung		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 03 04	6304	Würzmittelrückstände und Würze-Treber ohne übermässige Salzgehalte		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
02 03 04	6304	Zichorien-Treber und Cereal-Treber ohne übermässige Salzgehalte		X	X <sup>1)</sup>	<p><u><sup>1)</sup> Industrielle Überschüsse:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p> <p><u><sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 03 04 / 02 07 04 Glucose, Zuckerwasser, Fruchtsäfte, Fruchtwasser" auf Seite 8</p>
<b>4</b>	<b>Landwirtschaftliche Ausgangsmaterialien</b>					
<b>4.1</b>	<b>Substrate aus Landwirtschaftsbetrieben</b>					
02 01 03	6304	Baum-, Reben-, Strauchschnitt		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
02 01 03	6304	Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen (Gründüngung, Zwischenfütterbau, etc.)		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen (Zwischenfrüchte) gelten im Sinne der landwirtschaftlichen Praxis nicht als Abfälle oder Produktionsrückstände. Zwischenfrüchte sind primär – sofern möglich – als Futtermittel einzusetzen.</p> <p>Unter folgenden Bedingungen (müssen kumulativ erfüllt sein) können solche Stoffe im Sinne der Positivliste der OZD als Abfälle oder Produktionsrückstände angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es dürfen nur jene Stoffe verwendet werden, die <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmal jährlich als Zwischenfrüchte bei einer Hauptkultur anfallen. Die gleiche Zwischenfrucht darf mehrfach geerntet werden;</li> <li>und</li> <li>- in einer direkten Fahrdistanz von 5 km oder weniger rund um den Treibstoff-Herstellungsbetrieb angebaut werden.</li> </ul> </li> <li>▪ Die Nährstoffe in Form von Gärresten werden in gleicher Menge wieder dem Lieferbetrieb zugeführt, von dem die Zwischenfrüchte stammten.</li> </ul> <p>Für Stoffe, die in der Fütterung eingesetzt werden können, gilt zusätzlich die nachstehende Bedingung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Futtermittelkanal ist in einer direkten Fahrdistanz von 5 km rund um den Treibstoff-Herstellungsbetrieb gesättigt. Der Treibstoff-Herstellungsbetrieb muss die Abklärungen über die Sättigung des Futtermittelkanals dokumentieren (z.B. Telefonnotiz, E-Mail) und mindestens 5 Jahre aufbewahren.</li> </ul>
02 01 03	6304	Ernterückstände und -ausschuss (Kraut, Körner, Knollen, Wurzeln, Stroh, etc.), Fehlproduktionen		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
02 01 03	6304	Gras und Heu		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Gras und Heu gelten im Sinne der landwirtschaftlichen Praxis nicht als Abfälle oder Produktionsrückstände.</p> <p>Gras und Heu sind primär als Futtermittel einzusetzen. Unter folgenden Bedingungen können solche Stoffe im Sinne der Positivliste der OZD als Abfälle oder Produktionsrückstände angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gras und Heu, nicht zu Futterzwecken einsetzbar (z.B. angefaultes Heu): Gras und Heu gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung des Abgebers vorliegt, welche belegt, dass der jeweilige Stoff aus Qualitätsgründen nicht als Futtermittel eingesetzt werden kann.</li> <li>▪ Für Gras und Heu, das im eigenen Betrieb anfällt, muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Bestätigungen, Gutachten, Analysen, Dokumentationen, Fotos usw.), dass die Stoffe als Futtermittel nicht einsetzbar sind. Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren.</li> <li>▪ Gras und Heu von Ökoausgleichsflächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es dürfen nur jene Stoffe eingesetzt werden, die in einer direkten Fahrdistanz von 5 km oder weniger rund um den Treibstoff-Herstellungsbetrieb angebaut werden und sofern der Futtermittelkanal innerhalb derselben Fahrdistanz gesättigt ist. Der Treibstoff-Herstellungsbetrieb muss die Abklärungen über die Sättigung des Futtermittelkanals dokumentieren (z.B. Telefonnotiz, E-Mail) und mindestens 5 Jahre aufbewahren; und</li> <li>- die Nährstoffe in Form von Gärresten werden in gleicher Menge wieder dem Lieferbetrieb zugeführt, von dem das Gras und Heu stammte.</li> </ul> </li> </ul>
02 01 03 02 03 04	6304	Obst-, Früchte- und Gemüseabfälle (Rüst- und Sortierabfälle)		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> <u>Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4</p>
02 01 07	6304	Rinde, Holzreste, Häckselgut, Sägemehl aus naturbelassenem Holz		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
02 01 03	6304	Saat- und Pflanzgut		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Deklassierte Stoffe: Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4
<b>4.2</b>	<b>Hofdünger: Gülle, Mist und Siloabwässer</b>					
02 01 06	6304	Gülle – Geflügel, Pferd (landw.), Rind, Schaf, Schwein, etc.	X			
02 01 06	6304	Mist – Geflügel, Pferd (landw.), Rind, Schaf, Schwein, etc.	X			
<b>5</b>	<b>Andere biogene Abfälle</b>					
02 02 01	6304	Abwasser von Schlacht- und Zerlegebetrieben	X			
19 08 10	1109	Schlämme aus dem Abwasser von Lebensmittelbetrieben	X			
<b>6</b>	<b>Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen</b>					
20 01 08 20 01 99	6303	Fasern Produkte aus faserhaltigen Materialien (z.B. Geschirr und Besteck aus Kokosfasern, Zuckerrohrfasern oder Palmblattfasern)  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter diese Rubrik fallen ausschliesslich gebrauchte Produkte.</i>		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen dürfen zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt werden, sofern alle Komponenten biogenen Ursprungs sind.
20 01 08 20 01 99	6303	Stärke Stärkebasierte Produkte (z.B. Bioabfallsäcke, Knotenbeutel, Henkelbeutel, Taschen, Verpackungsfolien, Becher und Geschirr, Pflanztöpfe)  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter diese Rubrik fallen ausschliesslich gebrauchte Produkte.</i>		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen dürfen zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt werden, sofern alle Komponenten biogenen Ursprungs sind.
20 01 08 20 01 99	6303	PLA Milchsäurebasierte Produkte (z.B. Becher und Geschirr, Verpackungen, Beutel, Tragetaschen)  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter diese Rubrik fallen ausschliesslich gebrauchte Produkte.</i>		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen dürfen zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt werden, sofern alle Komponenten biogenen Ursprungs sind.

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
20 01 08 20 01 99	6303	PHA Thermoplastische Kunststoffe (z.B. feste Becher und Flaschen)  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter diese Rubrik fallen ausschliesslich gebrauchte Produkte.</i>		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen dürfen zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt werden, sofern alle Komponenten biogenen Ursprungs sind.
<b>7</b>	<b>Prozesshilfsmittel</b>					
17 05 04	4301	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	X			
02 04 02 06 13 99	4311 1301	Kalk/Carbokalk	X			
01 04 09 01 04 99	4311	Sand, Ton, Bentonit, Gesteinsmehle	X			
<b>8</b>	<b>Weitere Biomasse</b>					
		Lecithin		X		
		Gebrauchte oder verunreinigte Öle und Fette tierischer oder pflanzlicher Herkunft  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter diese Kategorie fallen gebrauchte oder verunreinigte Öle und Fette tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die bei einem technischen Prozess anfallen.</i>		X		
		Rückstände aus der Diätzuckerproduktion		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> <u>Deklassierte Stoffe:</u> Siehe Wortlaut der Rubrik "02 05 01 Milchverarbeitungsrückstände und Fehlchargen (Serum, Magermilch, Sauermolke, Permeat, Käse)" auf Seite 4
		Fettsäuren		X		



LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
		Schwarzbesatz  <i>Bemerkung:</i> <i>Unter Schwarzbesatz werden unerwünschte Bestandteile einer Getreidepartie verstanden, die vor der Einlagerung bzw. Vermahlung entfernt werden müssen. Als Schwarzbesatz gelten verdorbene Körner, Unkrautsamen, Mutterkorn, Brandbutten und Verunreinigungen (Staub, Steine, Stroh), Spelzen, tote Insekten sowie Insektenteile verstanden.</i>	X			
		Klärschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen  <i>Bemerkung:</i> <i>Faulschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen dürfen in der Schweiz nicht auf Felder ausgebracht werden und müssen verbrannt werden.</i>	X			
		Altholz (wurde bereits einem Verwendungszweck zugeführt, z.B. alte Möbel)  <i>Bemerkung:</i> <i>Altholz kann z.B. zur Herstellung von Holzgas eingesetzt werden. Der Einsatz von Altholz in Biogasanlagen ist in der Schweiz hingegen nicht erlaubt.</i>	X			
		Gülle (unabhängig von deren Herkunft)	X			
		Ölhaltiges Wasser aus Reinigungsarbeiten  <i>Bemerkung:</i> <i>Die Ölbestandteile dürfen nur aus tierischer oder pflanzlicher Herkunft stammen. Solche Gemische fallen z.B. bei Tankreinigungen an.</i>		X	X <sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> Solche Stoffe gelten nur als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern für jede einzelne Sendung im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb eine Bestätigung der Reinigungsfirma oder der Firma, bei welcher die Öl-Wassermischung anfällt, vorliegt. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Öl-Wassermischung aus Reinigungsarbeiten stammt.
		Glycerin <u>nicht</u> Lebens- oder Futtermittelqualität		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			Ergänzende Kriterien
			A	B	C	
		Glycerinhaltiges Erzeugnis aus der Biodieselproduktion		X	X <sup>1)</sup>	<p><sup>1)</sup> Ein glycerinhaltiges Erzeugnis gilt nur als Abfall oder Produktionsrückstand, sofern im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb für jede einzelne Sendung eine Bestätigung des Biodieselproduzenten vorliegt, welche belegt, dass das glycerinhaltige Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen Gehalt an Glycerin von weniger als 50 Gewichtsprozent in der Trockensubstanz (TS) enthält; und</li> <li>▪ einen Methanolgehalt von mehr als 0,5 % aufweist; oder</li> <li>▪ einen Gehalt von mehr als 4 % MONG (Matter Organic Non Glycerol) aus Fettsäuremethylestern, Fettsäureethylestern, freien Fettsäuren und Glyceriden enthält.</li> </ul> <p>Das glycerinhaltige Erzeugnis darf auch Verunreinigungen enthalten, die sich ausschliesslich und unmittelbar im Herstellungsprozess (einschliesslich der Reinigung) ergeben. Nicht als glycerinhaltiges Erzeugnis aus der Biodieselproduktion gelten gewollte Mischungen unabhängig des Glycerin- und des Methanol- oder MONG-Gehaltes.</p>
		<p>Biogene Abfälle oder Rückstände aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pharmazeutika;</li> <li>▪ Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln;</li> <li>▪ Feinchemikalien und Chemikalien.</li> </ul> <p><i>Bemerkung:</i> Faulschlämme aus den erwähnten Stoffen dürfen in der Schweiz nicht auf Felder ausgebracht werden und müssen verbrannt werden.</p>		X		
		<p>Brucheier, Knickeier</p> <p><i>Bemerkung:</i> Eier mit leichter Beschädigung der Schalen.</p>		X		
		Rückstände aus der mechanischen Aufbereitung (z.B. Filtration, Zentrifugation) von Altspeseölen	X			
		Biogene Abfälle aus der Zucht von Nützlingen zur Schädlingsbekämpfung (biologischer Pflanzenschutz)		X		

LVA-Code	VVEA-Code	Stoffe, zur Herstellung von biogenen Treibstoffen (Abfallart)	Kategorien			
			A	B	C	Ergänzende Kriterien
		Backabfälle, Süßwarenabfälle, Teig- und Mehreste mit tierischem Ausgangsmaterial		X		
		Gewerblich industrielle Abwässer  <i>Bemerkung: Darunter werden alle Abwässer verstanden, die bei Produktions- und Verarbeitungsprozessen in der Industrie und beim Gewerbe anfallen. Sie dürfen nur zur Herstellung von biogenen Treibstoffen eingesetzt werden, sofern alle Komponenten des Abwassers biogenen Ursprungs sind.</i>		X		